

Vorgehensweise bei Verdacht

Auswahl von Beratungsstellen in Westfalen-Lippe

- gründliche Anamneseerhebung und klinische Untersuchung am entkleideten Patienten, inklusive Zahnstatus
- Untersuchung immer in ruhiger Atmosphäre und mit Erkärtung für Patient und begleitenden Sorgeberechtigten

- Kind muss für Untersuchungen immer mündlich einwilligen
- eine Untersuchung darf nicht erzwungen werden
- die erhobenen Daten müssen auf den zur Verfügung stehenden Dokumentationshilfen genau dokumentiert werden

Sehr gute Dokumentationshilfen stehen hier zur Verfügung:

www.kindermisshandlung.de
www.dgkim.de
www.awmf.de

Fotodokumentation: Maßband oder Gegenstand, der Größenbezug ermöglicht, und am besten ganzer Patient mit auffälligen Befunden, siehe: Verhoff MA et al. Dtsch Ärztebl Int 2012; 109(39):638-42.

Bei Säuglingen und Kleinkindern sowie stark begründetem Verdacht: Einweisung in Klinik mit Kinderschutzgruppe.

Medizinische Kinderschutzhhotline 0800 1921000

Die Medizinische Kinderschutzhhotline richtet sich an medizinisches Fachpersonal, also an Ärztinnen und Ärzte. Die Hotline bietet bei Verdacht auf Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch eine direkt verfügbare, kompetente, praxisnahe und kollegiale Beratung durch Ärztinnen und Ärzte mit speziellem Hintergrundwissen in Kinderschutzfragen.

Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern e. V.

Ernst-Rein-Straße 53 | 33613 Bielefeld | Tel.: 0521 130813 | Fax: 0521 3054659

E-Mail: aerztl.berat.bielefeld@t-online.de
www.aerztliche-beratungsstelle-bielefeld.de

Ärztliche und psychosoziale Beratungsstelle bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch von Kindern Hemdenauer Weg 19 | 46397 Bocholt | Tel.: 02871 31555

E-Mail: Kontakt@Beratungsstelle-Bocholt.de | www.beratungsstelle-bocholt.de

Neue Wege | Ärztliche und psychosoziale Beratungsstelle gegen Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch von Kindern

Alexandrinenstraße 9 | 44791 Bochum | Tel.: 0234 503669 | Fax: 0234 950599

E-Mail: NeueWege@caritas-bochum.de | www.neuewege-caritas-bochum.de

Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern e. V., Vestische Kinder- und Jugendklinik Datteln

Dr.-Friedrich-Steiner-Straße 5 | 45711 Datteln | Tel.: 02363 975-221

E-Mail: aerztliche-beratungsstelle@kinderklinik-datteln.de
www.aeb-datteln.de

Kinderschutz-Zentrum, Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern e. V.

Gutenbergsstraße 24 | 44139 Dortmund | Tel.: 0231 20645810

Fax: 0231 103464 | E-Mail: kontakt@kinderschutzzentrum-dortmund.de

Ärztliche Beratungsstelle für misshandelte, vernachlässigte und sexuell missbrauchte Kinder, Jugendliche und deren Eltern

Evangelisches Krankenhaus Hamm gGmbH

Werler Straße 130 | 59063 Hamm | Tel.: 02381 589-3761

E-Mail: beratungsstelle.hamm@valeo-kliniken.de

Missbrauch und Vernachlässigung bei Kindern und Jugendlichen erkennen und ärztlich handeln

Missbrauch und Vernachlässigung



Märkisches Kinderschutz-Zentrum am Klinikum Lüdenscheid

Paulmannshöher Str. 14 | 58315 Lüdenscheid | Tel.: 02351 463915

E-Mail: info@märkisches-kinderschutz-zentrum.de

Ärztliche Kinderschutzbambanz Münster

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Münster e. V.

Melchersstraße 55 | 48149 Münster | Tel.: 0251 418540 | Fax: 0251 4185426

E-Mail: kinderschutzbambanz@drkmuenster.de

Ärztliche Beratungsstelle an der DRK-Kinderklinik Siegen gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen e. V.

Wellersbergstraße 60 | 57072 Siegen | Tel.: 0271 2345240 | Fax: 0271 21955

E-Mail: info@drk-kinderklinik.de



Kindesmisshandlung und -vernachlässigung

Hinweise und gewichtige Anhaltspunkte

Rolle der Ärzteschaft

Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige (bewusste oder unbewusste) gewaltsame körperliche und/oder seelische Schädigung, die in Familien oder Institutionen (z. B. Kindergärten, Schulen, Heimen) geschieht.

Kindesvernachlässigung ist gekennzeichnet durch eine chronische Mangelversorgung des Kindes und Nichtwahrnehmung seiner elementaren Lebensbedürfnisse. Durch beide Formen kommt es zu Verletzungen und/oder Entwicklungsverzögerungen, die somit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen oder bedrohen.

Der Begriff der **Kindeswohlgefährdung** kennzeichnet „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (Bundesgerichtshof). Er enthält die Verpflichtung, in präventiver Orientierung Kinder vor zukünftigen (weiteren) Schäden zu schützen.

Zur Kindeswohlgefährdung kann es kommen durch

- Vernachlässigung des Kindes
- körperliche Gewalt gegen das Kind
- seelische und/oder emotionale Misshandlung
- sexuellen Missbrauch
- Verhalten eines Dritten gegenüber dem Kind

Wenn die Eltern (z. B. aufgrund Krankheit, Sucht oder Behinderung) nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die Gefährdung zu erkennen und abzuwenden, sind Jugendämter und Gerichte zum aktiven Schutz des Kindes ggf. auch gegen den Willen der Eltern verpflichtet.

Hinweise auf Kindesmisshandlung und -vernachlässigung

- mangelnde Fürsorge der Sorgeberechtigten: keine altersgerechte Nahrung, fehlende Gewichtsentwicklung, Jahreszeitlich unpassende Kleidung, geringe Bindung und Zuwendung, Karies im Kleinkindalter

- Vorstellungsgrund passt nicht zum Krankheitsbild
- jedes Hämatom beim Kind unter vier Monaten
- Schädel- und Extremitätenfrakturen im ersten Lebensjahr
- unklare Bewusstlosigkeit beim Säugling und Kleinkind
- unklarer Verletzungsmechanismus
- gehäuftete Unfälle

- unklare Unterleibsschmerzen bei Schulkindern/Jugendlichen
- Schlafstörungen, Ängste, Somatisierung
- plötzlicher Schulleistungsknick mit sozialem Rückzug
- Gedächtnistörungen
- unvollständige Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und häufiger Arztwechsel

Die Ärzteschaft – insbesondere die Kinder- und Jugendärzte, sowie die Hausärzte – nimmt eine zentrale Rolle ein und mit ihrer fachlichen Qualifikation hat sie die Möglichkeit, für den Schutz der minderjährigen Patienten zu sorgen.

Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG, 2012)

Das Bundeskinderschutzgesetz (2012) fordert in § 4 Abs. 1 KKG Ärztinnen und Ärzte, denen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, im Zuge einer Soll-Regelung auf, mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation zu erörtern und – soweit erforderlich – **bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken**.

Ausnahme: Der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen wird dadurch in Frage gestellt.

Bei dieser Aufgabe haben Ärztinnen und Ärzte nach § 4 Abs. 2 KKG einen Rechtsanspruch auf **Beratung** durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Dabei sind die Daten zu anonymisieren/pseudonymisieren.

Blieben diese Aktivitäten des Arztes oder der Ärztin ohne Erfolg, sind sie befugt, das Jugendamt über die beobachtete Gefährdung zu informieren (Offenbarungsbefugnis) **ohne die ärztliche Schweigepflicht zu verletzen**. In diesen Fällen können wichtige Informationen direkt an das zuständige Jugendamt zur weitergegeben werden. Die Eltern sind über diesen Schritt zu informieren.